

Akademie der bildenden Künste Wien

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Verordnung

Vergütungsordnung für die Mitglieder des Universitätsrats

Der Universitätsrat hat gemäß § 21 Abs. 11 Universitätsgesetz 2002 (UG) die Höhe der Vergütung für die Tätigkeit seiner Mitglieder selbst festzulegen. Die Vergütung ist im Mitteilungsblatt zu veröffentlichen. Gemäß § 21 Abs. 11 UG hat der (damalige) Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft mit der Universitätsrat-Vergütungsverordnung (UniRVV) vom 5.9.2017 (BGBl. II Nr. 240/2017) eine Obergrenze für die Festlegung der Vergütung erlassen, die erstmals auf die Funktionsperiode des Universitätsrats ab 1. März 2018 anzuwenden ist.

Bei der Festsetzung der Vergütung unter Berücksichtigung der Obergrenze sind die bisherigen Erfahrungen mit dem Zeitaufwand für die Mitglieder und die Stellung der Akademie der bildenden Künste Wien ebenso zu berücksichtigen wie die längere Nicht-Valorisierung der Vergütung.

Der Universitätsrat hat in seiner Sitzung vom 19.12.2025 gem. § 21 Abs. 11 UG in Verbindung mit § 2 und 3 UniRVV die Höhe der Vergütung für die Tätigkeit seiner Mitglieder unverändert belassen.

Sie bleiben daher wie bisher in folgender Höhe festgesetzt:

| | |
|---|------------|
| monatliche Vergütung für Mitglieder: | 600,- P.M. |
| monatliche Vergütung für stellv. Vorsitzende: | 720,- P.M. |
| monatliche Vergütung für Vorsitzende: | 900,- P.M. |

Sitzungsgelder sind in der Vergütung bereits inkludiert.

Zur Vergütung kommt bei auswärtigen Mitgliedern der Ersatz der notwendigen Reise- und Aufenthaltskosten unter Berücksichtigung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit hinzu.

Für Klausuren des Universitätsrats sind die Reisekosten der Mitglieder des Universitätsrats zu ersetzen.

Der Vorsitzende des Universitätsrats:

Bernhard Hainz e.h.

Wien, 19. Dezember 2025